

Anmeldung

Sozialwissenschaftliches Gymnasium Heilbronn

Kilianstr. 11
74072 Heilbronn
Tel: 07131 88864-80
Fax: 07131 88864-90
sekretariat.sghn@kbw-gruppe.de

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum und Geburtsort: _____

Konfession: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Straße: _____ Telefon: _____

PLZ, Ort: _____

Mobil: _____ E-Mail: _____

<p>1 Lichtbild hier aufkleben</p> <p>1 Lichtbild beilegen</p>

Gesetzliche/-r Vertreter/-in bei Minderjährigen:

Name: _____

Vorname: _____

nur wenn Wohnort des gesetzlichen Vertreters abweichend ist:

Straße: _____ Mobil: _____

PLZ, Ort: _____ E-Mail: _____

Angaben zum bisherigen schulischen Werdegang:

- Gymnasium Realschule Berufsfachschule Berufsaufbauschule Werkrealschule
 Gemeinschaftsschule Sonstige

Schulname/Schulort: _____

Eintrittsjahr: _____ Zuletzt besuchte Klasse: _____

Zuletzt abgeschlossene schulische Ausbildung (Schulname/Schuljahr): _____

Wiederholungen (Klasse/Schuljahr): _____

Schulspezifische Aufnahmebedingungen

In das Sozialwissenschaftliche Gymnasium kann aufgenommen werden, wer das 19. Lebensjahr bei Schulbeginn noch nicht vollendet hat.

Ich habe das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet

Vorbildung Fremdsprachen

1. Fremdsprache (von Klasse 5 bis 10)

Englisch _____

2. Fremdsprache (von Klasse 7 bis 10)

3. Fremdsprache (von Klasse _____ bis _____)

Für Schüler ohne zweite Fremdsprache ist der Besuch der zweiten Fremdsprache (Anfängerniveau Spanisch) Voraussetzung für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

Datum: _____ Unterschrift Bewerber/-in: _____

Datum: _____ Unterschrift gesetzlicher Vertreter/-in: _____

Die Anmeldegebühr von 90,00 € ist auf das unten stehende Konto zu überweisen. Tragen Sie dabei bitte unbedingt den Schulnamen und den Namen des Bewerbers ein!

Bei Vertragsabschluss gelten die folgenden Vertragsbedingungen

§ 1 Aufnahme

Der Schulträger nimmt den/die Schüler/-in zu Beginn des Schuljahres in das privat geführte Sozialwissenschaftliche Gymnasium unter der Voraussetzung auf, dass er/sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, die für die entsprechende Jahrgangsstufe der öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg gelten.

§ 2 Vertragslaufzeit

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung der Vertragsparteien in Kraft. Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus der in § 3 dieses Schulvertrags geregelten Zielsetzung und Dauer der Schule vorbehaltlich der Regelungen über die Vertragskündigung und Rücktritt in § 9 des Schulvertrags. Mit dem Ende der Ausbildung läuft der Vertrag aus.

§ 3 Zielsetzung der Schule

Das Sozialwissenschaftliche Gymnasium ist eine Schule in freier Trägerschaft, die nach dem erfolgreichen Besuch der entsprechenden Jahrgangsstufen am Ende der Jahrgangsstufe 2 mit der allgemeinen Hochschulreife abschließt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Der/Die Schüler/-in hat das Recht auf Unterricht nach dem vom Kultusministerium erlassenen Bildungsplan. Im Übrigen richten sich Versetzung und Prüfung nach der jeweils gültigen Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg.

Der Beginn des Schuljahres ist wie an den öffentlichen Schulen geregelt, ebenso sind die Ferien angeglichen.

Der/Die Schüler/-in nimmt an allen Unterrichtsstunden teil; ebenso an allen sonstigen schulischen Veranstaltungen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur allgemeinen Schulpflicht.

Eine Erkrankung ist unverzüglich mitzuteilen. Bei längerer Erkrankung ist eine schriftliche Entschuldigung innerhalb von drei Tagen vorzulegen. Bei Minderjährigen tragen die gesetzlichen Vertreter dafür Sorge, dass der/die Schüler/-in am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und die Schulordnung befolgt. Sie sind verpflichtet, den/die Schüler/-in für den Schulbesuch angemessen auszustatten.

Die Schulordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist wesentlicher und fester Bestandteil des Schulvertrages und deshalb einzuhalten.

Der/Die Schüler/-in erhält auch bei vorzeitigem Abbruch der Ausbildung eine Teilnahmebescheinigung bzw. ein Abgangszeugnis.

§ 5 Rechte und Pflichten des Schulträgers

Der Schulträger schafft in seiner Schule die Voraussetzungen, die zum Erreichen des Schul- und Klassenziels üblicherweise erforderlich sind; insbesondere sorgt er für einen geordneten Schulbetrieb und für Lehrkräfte, welche die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen zur Erteilung des Unterrichtes erfüllen.

§ 6 Kosten

Mit der Anmeldung wird eine Bearbeitungsgebühr von 90,00 Euro fällig. Die Bearbeitung der Anmeldung kann erst nach Eingang der Gebühr erfolgen.

Für den Schulbesuch ist ein Schulgeld in der Gesamthöhe von 4.320,00 Euro zu entrichten. Die Zahlungen erfolgen in 36 monatlich gleichbleibenden Raten in Höhe von 120,00 Euro und werden fällig mit Beginn des ersten Schuljahres am 1. August.

§ 7 Haftung und Versicherung

Die Haftung des Schulträgers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder deren Zubehör oder auf Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegen gelassen werden.

Die Schüler/-innen sind durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Diese erstreckt sich grundsätzlich auf Unfälle während des Unterrichts einschließlich der Pausen und weiterer Veranstaltungen sowie auf den Schulweg oder von der Schule an den Ort an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.

Die Schule haftet nicht für Diebstähle.

§ 8 Sachbeschädigung

Für fahrlässige oder mutwillige Beschädigungen der Unterrichtsräume, Einrichtungsgegenstände, Lehr- und Lernmittel haften die Schüler/-innen bzw. deren gesetzliche Vertreter.

§ 9 Kündigung des Schulvertrages

Vor Schulantritt ist der Rücktritt von diesem Vertrag längstens bis zum 1. August möglich.

Der Schulträger ist berechtigt zu Beginn eines Ausbildungsganges vom Vertrag bis zum 1. August des Beginns der Ausbildung zurückzutreten, wenn die Klassenstärke nicht mindestens 14 Schüler/-innen beträgt. In diesem Fall wird die Bearbeitungsgebühr zurückerstattet.

Der Vertragsnehmer hat das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Der Schulträger ist berechtigt, den Schulvertrag unter Einhaltung der Kündigungsfrist zu kündigen, wenn der/die Schüler/-in im jeweiligen Schuljahr – ob entschuldigt oder nicht – mehr als 30 Schultage fehlt. Das gleiche gilt, wenn der/die Schüler/-in wiederholt gegen die Haus- und Schulordnung verstößt.

Eine fristlose Kündigung seitens der Schule kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn sich z. B. der/die Schüler/-in bewusst im Gegensatz zum Verständnis und zu den Zielen der Schule stellt und alle Bemühungen zur Änderung seiner/ihrer Haltung vergeblich sind, oder sein/ihr Verhalten im Umgang mit den Schüler/-innen oder Lehrkräften die Regeln des Anstandes verletzt. Das außerschulische Verhalten darf die Interessen des Schulträgers nicht schädigen.

Befindet sich der Vertragsnehmer mit den Schulbeiträgen in Höhe von 2 Monatsraten in Verzug, so ist die Schule berechtigt, den Schulvertrag fristlos zu kündigen. Bei rückständigen Beiträgen kann die Schule bis zu deren vollständigen Bezahlung Zeugnisse zurückbehalten. Die Anwendung des § 627 BGB ist für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.

Jede Kündigung des Schulvertrages bedarf der Schriftform.

§ 10 Vertragsänderungen, Inkrafttreten, salvatorische Klausel

Änderungen des Vertrages und dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.

Der Vertrag tritt unabhängig vom Zeitpunkt des Beginns des ersten Schuljahres mit der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Erklärung des Vertragsnehmers:

Die Schule ist berechtigt, dem gesetzlichen Vertreter Auskünfte über Fehlzeiten, schulische Leistungen etc. zu erteilen. Der/die Schüler/-in erklärt sich damit einverstanden, dass diese Auskünfte auch nach Erreichen der Volljährigkeit weiter erteilt werden dürfen.

Mit der Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten zu Schulzwecken erklärt sich der/die Schüler/-in bzw. gesetzliche Vertreter einverstanden.

Mit der Möglichkeit der Veröffentlichung von Fotos, die seine/ihre Person darstellen insbesondere auf der Homepage und im Jahrbuch der Schule erklärt sich der/die Schüler/-in bzw. gesetzliche Vertreter einverstanden.